Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
SAARLAND

Richtlinie zur Förderung des Jagdwesens aus Mitteln der Jagdabgabe (FRL-Jagd)

vom 01.06.2022

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV zu § 44 LHO) in der jeweils gültigen Fassung aus Mitteln der Jagdabgabe gem. § 18 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung und jagdlichen Nutzung des Wildes (Saarländisches Jagdgesetz – SJG) vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) Zuwendungen zur Förderung des Jagdwesens im Saarland.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Referat A/4 - als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wildbiotope, z. B.:

a) Gestaltung und Schutz von Biotopen (insbesondere die Anlage von Wildäckern, Streuobstwiesen, Feuchtbiotopen, Deckungsmöglichkeiten);

b) Bestandssicherung oder Wiederansiedlung bedrohter Wildarten (insbesondere Futtervorrichtungen, Futtermittel, Wiederansiedlungskosten);

c) Vogelschutzmaßnahmen.

2.2 Wildökologische Forschungsvorhaben, Untersuchungen der Lebensräume des Wildes (Biotope) und zur Wildbewirtschaftung, z. B.:

a) Forschungsvorhaben und Gutachten zur Wildbewirtschaftung und zu Lebensraumgestaltung, insbesondere zur Minimierung von Wildschäden;

b) Forschungsvorhaben zum Ansiedeln oder Aussetzen von Wild;

c) Lebensraumprojekte einschließlich erforderlicher Maßnahmen;

d) Wildbestandsermittlungen;

e) Untersuchungen von Wildkrankheiten, z. B. durch veterinärmedizinische Fachinstitute.

2.3 Maßnahmen und Einrichtungen zur Fortbildung der Jäger/-innen, z. B.:

a) Berufsjägerwesen, insbesondere Zuschuss zu den Lehrgangskosten zur überbetrieblichen Ausbildung;

b) Lehrgänge bei nicht gewerblicher Nutzung;

c) Vorträge bei Fortbildungsveranstaltungen;

d) Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung im jagdlichen Schießen bei nicht gewerblicher Nutzung;

e) Jagdliches Brauchtum (z. B. Unterstützung von Jagdhornbläsergruppen);

f) Informationsmaterial zur Unterrichtung oder Fortbildung der Jäger/-innen bzw. zur Information der Bevölkerung.

2.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes auf der Jagd; insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Nachsuche mit Hunden und zur Ausbildung von Hunden für die Jagd, z. B.:

a) Schweißhundestation (Nachsuchengespanne);

b) Jagdhundeausbildung einschließlich Bau und Unterhaltung von Schliefanlagen und Aus- und Fortbildung von Hundeführer/-innen oder Hundeausbilder/-innen.

2.5 Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes, die auf den Menschen oder in der Obhut des Menschen gehaltene Tiere übertragbar sind.

3. Ziele und Indikatoren

3.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wildbiotope

Ziel:
Im Rahmen des Bundesjagdgesetzes sind die wild lebenden Tiere als wesentlicher Bestandteil der Natur in ihrer natürlichen Vielfalt zu bewahren und zu fördern (§ 1 Abs. 1 Saarländisches Jagdgesetz – SJG). Der Wildbestand ist in seinem natürlichen Artenreichtum gesund und artgerecht zu erhalten und zu fördern, seine natürlichen Lebensgrundlagen sind zu sichern und zu verbessern.

Indikator:
Bericht nach Abschluss der geförderten Vorhaben / verbal-argumentative Erfolgsbewertung

Sollwert:
12 Vorhaben zur Erhaltung und Verbesserung der Wildbiotope

3.2 Wildökologische Forschungsvorhaben, Untersuchungen der Lebensräume des Wildes (Biotope) und zur Wildbewirtschaftung

Ziel:
Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Hinblick auf die Entwicklung und Bewirtschaftung des Wildbestandes auf der Basis anwendungsorientierter Wildforschungen und Untersuchungen.

Untersuchung der Auswirkung von Prädatoren auf einzelne Tierarten mit dem Ziel der Konfliktminimierung oder in der Gesellschaft zwischen Prädatoren und Beutepopulationen.

Indikator:
Bericht nach Abschluss der geförderten Vorhaben / verbal-argumentative Erfolgsbewertung

Sollwert:
6 wildbiologische Forschungsvorhaben, Untersuchungen der Lebensräume des Wildes und zur Wildbewirtschaftung

3.3 Maßnahmen und Einrichtungen zur Fortbildung der Jäger/-innen

Ziel:
Für die Ausübung der Jagd hat sich auch nach der Prüfung jeder Jäger / jede Jägerin in Fortbildungsveranstaltungen weiterzubilden und seine / ihre Schießfertigkeit zu erhalten und, wenn möglich, zu verbessern.

Indikator:
Anzahl der Lehrgänge mit mindestens 10 Teilnehmer/-innen an solchen Fortbildungsveranstaltungen

Sollwert:
24 Vorhaben und Einrichtungen zur Fortbildung der Jäger/-innen

3.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes auf der Jagd, insbesondere der Förderung der Nachsuche mit Hunden und der Ausbildung von Hunden für die Jagd

Ziel:
Förderung der Einhaltung von Tierschutzstandards durch den Staat. Staatliche Unterstützung bei der Verpflichtung des Jägers / der Jägerin, dem Wild unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen.

Indikator:
Anzahl der erfolgreichen Nachsuchen

Sollwert:
24 Vorhaben zur Verbesserung des Tierschutzes auf der Jagd, insbesondere der Förderung der Nachsuche mit Hunden und der Ausbildung von Hunden für die Jagd

Während einer mehrjährigen Projektlaufzeit ist jährlich vom Zuwendungsempfänger / von der Zuwendungsempfängerin ein Zwischenbericht in Form eines Verwendungsnachweises vorzulegen.

3.5 Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes, die auf den Menschen oder in der Obhut des Menschen gehaltene Tiere übertragbar sind

Ziel:
Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Indikator:
Bericht nach Abschluss der geförderten Vorhaben / verbal-argumentative Erfolgsbewertung

Sollwert:
24 Vorhaben zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes, die auf den Menschen oder in der Obhut des Menschen gehaltene Tiere übertragbar sind

4. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

Vorrangig gefördert werden Vorhaben

- der Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
- der im Saarland tätigen jagdlichen Verbände,
- der Jagdgenossenschaften sowie
- der Hegegemeinschaften.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung soll für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31. Juli des betreffenden Haushaltsjahres erfolgen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden, es sei denn, das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat dem vorzeitigen Beginn des Vorhabens zugestimmt. Als Vorhabensbeginn gilt in der Regel der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

5.2 Die Zuwendungsempfänger/-innen müssen Eigentümer/-innen der begünstigten Fläche sein oder eine Erklärung abgeben, dass sie zur entsprechenden Nutzung berechtigt sind.

5.3 Mehrfachförderungen

Sofern nach sonstigen Förderprogrammen Zuwendungen zur Durchführung der gleichen Vorhaben gewährt werden, ist eine Förderung des verbleibenden Eigenanteils möglich.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung aus Mitteln der Jagdabgabe.

6.2 Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Förderung der Projekte erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse / Zuweisungen im Wege einer Anteilsfinanzierung oder der Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Kostenpauschalen (Nr. 2.4 a)).

6.3 Bagatellgrenze

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zu erwartende Zuwendung mindestens 500,00 € je Vorhaben beträgt (Bagatellgrenze).

6.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

a) Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, durch Originalrechnungen nachgewiesenen und angemessenen Ausgaben sowie nachgewiesene Eigenarbeitsleistungen.

b) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- eigene Verwaltungskosten;
- Ausgaben der Vereinigung der Jäger des Saarlandes, die bereits durch die Abführung aus Mitteln der Jagdabgabe (§ 18 Abs. 2 SJG) oder durch andere Einnahmen (z. B. Jägerprüfungsgebühr) gedeckt sind;
- Wildschadenskosten und Wildschadensverhütungskosten.

c) Fördersätze

Für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 – 2.5 dieser Richtlinie können Zuwendungen bis zu 85 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

d) Für Eigenleistungen können Zuwendungen bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Eigenleistungen gewährt werden.

e) Für Förderungen nach Nr. 2.4 a) kann ein Festbetrag auf Grundlage einer kalkulierten Kostenpauschale in Höhe von 1.400,00 € je anerkanntem / je anerkannter Schweißhundeführer/-in der Schweißhundestation gewährt werden.

6.5 Eigenleistungen

6.5.1 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger/-innen können in Höhe von 75 v. H. der vom Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft festgelegten Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im mittleren Dienst (ohne Versorgungszuschlag, Beihilfen und sonstige Zuschläge) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Maßgebend sind jeweils die zum Zeitpunkt der Erbringung der Eigenarbeitsleistung geltenden Pauschbeträge. Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzelprojekt zuzuordnen sein;

b) die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der geforderten Vorhaben stehen;

c) anrechenbare Eigenarbeitsleistungen (eigener Personaleinsatz) müssen alternativ auch als zuwendungsfähige Fremdleistungen (Ausgaben) anerkannt werden können, wobei der Einsatz eigenen Personals wirtschaftlicher sein muss als die Fremdvergabe;

d) vom Zuwendungsempfänger / von der Zuwendungsempfängerin sind Listen zu führen, die Auskunft über die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag und Namen des Ausführenden geben. Zusätzlich sind die Listen durch den / die Zuwendungsempfänger / -in zu bestätigen;

e) die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen (baren) Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinne nicht überschreiten;

f) Arbeitsleistungen gelten nur dann als Eigenarbeitsleistungen, wenn sie durch den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin, dessen / deren Mitglieder oder in die Vorhaben durch besondere schriftliche Vereinbarung eingebundene Kooperationspartner/-innen und deren Mitglieder erbracht werden.

6.5.2 Darüber hinaus können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden:

a) Anlage und Bearbeitung einer Wildwiese

Eigenarbeitsleistung	bis zu zwei Flächen Euro/ha	mehr als zwei Flächen Euro/ha
• Pflügen	26	31
• Scheibarbeiten (Eggen)	21	25
• Einsäen	26	31
• Mulchen	30	36
• Mähen	10	12

b) Bau- bzw. Handwerkerarbeiten und Pflanzarten

Für die Pflanzarbeit einschl. der Sicherung bis zu ½ Stunde Arbeitszeit / Baum.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn eine (Teil-)Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht ausgeführt wird bzw. hierdurch das Zuwendungsziel nicht erreicht wird.

7.2 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.

7.3 Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbehörde, jede bauliche und sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Maßnahmen an dem geförderten Objekt durchgeführt, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

7.4 Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde, dem Zuwendungszweck entsprechend einzusetzen. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz anteilig zu erstatten.

7.5 Bei einer Übertragung des Eigentums an
— dem geförderten Objekt innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde oder
— geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde, müssen vom Erwerber / von der Erwerberin die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z. B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag).

Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers / der Neueigentümerin, so kann der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.

7.6 Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Sind Teilzahlungen möglich, erlischt der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufene Mittel mit Ausnahme

des Sicherheitseinbehaltes in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn deren Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag um grundsätzlich bis zu einem Jahr verlängern.

7.7 Der Antragsteller / die Antragstellerin bzw. der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7.8 Auf die Gewährung der Landeszuwendung ist im Rahmen der Maßnahmendurchführung hinzuweisen. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten.

7.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.10 Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zuwendungszweck nicht mehr, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
- das Ergebnis der Maßnahmendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

a) Anträge auf Förderung von Vorhaben nach Nummer 2 sind unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes (evtl. Online-Formular) bei der Bewilligungsbehörde für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Referat A/4, in einfacher Ausfertigung einzureichen.

b) Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beizufügen.

c) Die für die Bewilligung erforderlichen Antragsunterlagen, insbesondere bei Bauvorhaben, sind dem Antrag beizufügen.

d) Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz kann nach Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern.

8.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, einfacher Verwendungsnachweis

a) Zuwendungen von nicht mehr als 1.500 Euro (bei Kommunen 10.000 Euro) werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

b) Nach Abschluss des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin den Verwendungsnachweis unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes (evtl. Online-Formular) bei der Bewilligungsbehörde, Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Referat A/4, in einfacher Ausfertigung einzureichen.

c) Die Bewilligungsbehörde nimmt eine Verwendungsnachweisprüfung anhand des vorgelegten zahlenmäßigen Nachweises sowie des Sachberichts vor. Ergänzende Unterlagen können bei Bedarf nachgefordert werden. Die Maßnahmenausführung und die Originalbelege sind stich-

probenartig vor Ort zu prüfen. Bei der Zufallsauswahl ist ein Mindestanteil an Fördervolumen (5% der Zuwendungssumme) und Förderfällen (10% der Fälle) gem. Nr. 11.1.3 der VV zu § 44 LHO vor Ort zu kontrollieren. Des Weiteren sind die Risikofaktoren zu erfüllen, welche in der „Arbeitsanleitung: Mindeststandards für Stichprobenziehungen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung gem. Nr. 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO)" seitens des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft definiert sind. Hierzu werden einmal innerhalb eines Jahres alle Verwendungsnachweise, die eingegangen sind, der Grundgesamtheit zugeordnet. Aus dieser Grundgesamtheit wird die Stichrobe gezogen, welche die o.g. Voraussetzungen erfüllen muss. Die Ziehung erfolgt über das Programm ACL. Die gezogenen Fälle sind zwingend zu prüfen und dürfen nicht ausgetauscht werden. Die Bewilligungsbehörde führt vor Ort eine umfassende Prüfung nach dem 4-Augen-Prinzip durch und dokumentiert dies in der dafür vorgesehenen Checkliste. Sollten erhebliche Beanstandungen festgestellt werden, ist die Prüfquote im Folgejahr zu erhöhen. Nach Abschluss der Prüfung erstellt die Bewilligungsbehörde einen Prüfvermerk. Hierin ist u. a. die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen.

9. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2022 in Kraft und am 31.05.2027 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt Richtlinie für die Förderung des Jagdwesens aus Mitteln der Jagdabgabe (FRL-Jagd) vom 06.06.2016 außer Kraft.

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Petra Berg

Petra Berg